

Die Zivilrechtsstellung des Bürgers, insbesondere seine Rechts- und Handlungsfähigkeit nach dem ZGB

Zum Begriff der Zivilrechtsstellung des Bürgers

Da im Mittelpunkt des BGB „nicht der Mensch, sondern das Privateigentum, die Ware und ihre Vermarktung“ stand^{1/}, spielte dort der Begriff der Rechtsstellung des Bürgers eine untergeordnete Rolle; er trat im eigentlichen Sinne nur als unscharfe Zusammenfassung aller Vorschriften auf, die die rechtlichen Möglichkeiten des Bürgers als Teilnehmer am Warenverkehr bezeichnen. Wenn demgegenüber § 1 Abs. 2 ZGB erklärt, daß das Zivilrecht die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter ausgestaltet, so wird bereits damit deutlich, daß sich der Begriff der Zivilrechtsstellung der Bürger nicht auf die eine oder andere Voraussetzung für die Teilnahme am Rechtsverkehr reduzieren läßt^{2/}, so wichtig auch diese Vorschriften sind. Vielmehr ist der Bürger als Persönlichkeit — und nicht als eine abstrakte, ausschließlich juristisch determinierte Größe — Teilnehmer am Zivilrechtsverkehr. Das ZGB geht von der Persönlichkeit des einzelnen Bürgers aus — von seiner Eigenschaft als Mitwirkender an der Ausübung politischer Macht, Eigentümer des Volkseigentums, Produzent und Konsument in einer Person — und bestimmt von diesem Aspekt her seine Zivilrechtsstellung.

Diesen Gedanken nimmt § 6 Abs. 1 ZGB auf, wonach die Rechte und Pflichten der Bürger in den zivilrechtlichen Beziehungen durch die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt werden, die auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat beruhen. Hieraus ergibt sich, daß das, was die Stellung des Bürgers der DDR als Staatsbürger charakterisiert, auch seine Zivilrechtsstellung prägt. Von dieser prinzipiellen Feststellung her muß das gesamte sozialistische Zivilrecht der DDR — das ZGB wie auch andere zivilrechtliche Rechtsvorschriften — verstanden werden. Die Grundsatzbestimmung des § 6 ZGB zwingt dazu, in der gesamten Rechtswirklichkeit jeder isolierten Betrachtung eines Zivilrechtsverhältnisses entgegenzuwirken und zivilrechtliche Entscheidungen der Gerichte oder anderer zuständiger staatlicher Organe (vgl. § 16 ZGB) als Lösung komplexer gesellschaftlicher Probleme zu begreifen.

Damit wird zugleich eine andere, nicht weniger wesentliche Feststellung zur Charakterisierung der Zivilrechtsstellung des Bürgers getroffen. Seine Stellung als Subjekt der Zivilrechtsverhältnisse ist nicht nur die Summe der sich aus dem objektiven Zivilrecht ergebenden Rechte und Pflichten, sondern für die Beurteilung seiner Rechte- und Pflichtenposition in einem konkreten Zivilrechtsverhältnis können auch Vorschriften anderer Rechtszweige, insbesondere des Staatsrechts, maßgeblich sein.^{3/}

^{1/} E. Poppe, „Persönlichkeit ist geachtet“, Stellungnahme der Kulturbund-Fraktion zum ZGB, ND vom 20. Juni 1975, S. 4.

^{2/} Vgl. dazu auch R. Kosewahr/A. Marko, „Zur zivilrechtlichen Stellung der Bürger in den Versorgungsbeziehungen“, NJ 1974 S. 287 ff. (289).

^{3/} Vgl. dazu G.-A. Lübchen, „Die Stellung des Zivilgesetzbuchs in der einheitlichen sozialistischen Rechtsordnung der DDR“, NJ 1975 S. 467 ff. (471).

Mit dem Begriff der „Zivilrechtsstellung“ des Bürgers wird also die zivilrechtlich ausgestaltete Position des Bürgers des sozialistischen Staates beschrieben. In ihr widerspiegeln sich die allgemeine Stellung des Bürgers als sozialistische Persönlichkeit, sein Anspruch auf eigenverantwortliche Gestaltung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen der Gesetze sowie die Voraussetzungen seines rechtswirksamen Handelns.

Charakteristika der Zivilrechtsstellung des Bürgers

Es lassen sich fünf wesentliche Gesichtspunkte herauskristallisieren, die nicht nur für den Inhalt des Begriffs der Zivilrechtsstellung der Bürger maßgeblich sind, sondern für das Zivilrecht überhaupt:

1. Die Entwicklung der Persönlichkeit des Bürgers

Das ZGB statuiert nicht nur das Recht auf Achtung der Persönlichkeit (§ 7) und räumt für den Fall der Beeinträchtigung dieses Rechts bestimmte Ansprüche ein (§ 327), sondern geht bei der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Grundrechts auf Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 und Art. 19 der Verfassung) wesentlich weiter. Das sozialistische Zivilrecht als Ganzes ist darauf gerichtet, die Persönlichkeit der Bürger zu entwickeln. Dieser Grundgedanke der Präambel wird an verschiedenen Stellen des ZGB ausdrücklich wiederholt (z. B. in §§ 1 Abs. 2, 3, 22).

2. Das Recht des Bürgers auf Mitwirkung

Die Rechtsstellung des Bürgers im sozialistischen Staat wird ganz wesentlich davon bestimmt, daß sein Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung der Entwicklung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens (Art. 21 der Verfassung) im sozialistischen Staat auch Verfassungswirklichkeit ist. Das Recht auf Mitwirkung ist in § 9 ZGB als Ausdruck der sozialistischen Demokratie auch als ein zivilrechtlich ausgestaltetes und weiter auszugestaltendes Recht des Bürgers ausgewiesen. Wo das Gesetz nicht schon selbst — wie z. B. für die Mietergemeinschaften (§§ 97 Abs. 2, 114 ff. ZGB) — bestimmte Details der Mitwirkungsformen und -rechte regelt, wird den örtlichen Staatsorganen, den Handels- und Dienstleistungsbetrieben sowie den Betrieben der Gebäude- und Wohnungswirtschaft der Auftrag erteilt, entsprechende Organisationsformen für die Einbeziehung der Bevölkerung zur Lösung ihrer Aufgaben zu schaffen und die Mitwirkung der Bürger zu fördern (§ 9 Abs. 2 ZGB).

3. Die eigenverantwortliche Gestaltung der Zivilrechtsbeziehungen durch den Bürger

Das ZGB wendet sich direkt an den Bürger, denn „Gesellschaft, Staat und Bürger sind gemeinsam daran interessiert“, daß auch in den zivilrechtlich geregelten „wichtigen Bereichen des persönlichen und des gesellschaftlichen Lebens sozialistische Grundsätze herrschen und jeder in seinen Rechten und Pflichten diesen Grundsätzen gemäß gerecht und korrekt behandelt wird“.^{4/}

^{4/} W. Weichelt, Aus dem Bericht des Verfassungs- und Bechtsausschusses der Volkskammer zum überarbeiteten Entwurf des ZGB, NJ 1975 S. 410.